

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Martin Zuber (SVP, Waltalingen) und Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)

betreffend Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 94. Kosten

³ Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt maximal 1 Franken pro Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Anzahl Einwohner aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

II. Die Verordnung des Kantonsrates über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1. Sieht die Gemeindeordnung einer Gemeinde das Tätigwerden der Ombudsperson vor, entrichtet die Gemeinde der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren:

Einwohnerinnen und Einwohner	Sockelbetrag (in Franken)	Zusatzbetrag pro Einw. (in Franken)
bis 6'000	--	0.40
6'001-9'000	2'400	0.60
9'001-12'000	4'200	0.80
ab 12'001	6'600	1.00

§ 3^{bis}. Wird im laufenden Geschäftsjahr keine Ombudsbeschwerde gegen eine Gemeinde erhoben, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht, entrichtet sie die Hälfte der Gebühr gemäss §§ 1 und 2.

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und –typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch die Gebührengrundsätze und –verteilung gemäss §§ 1-3^{bis}.

Martin Zuber
Philipp Kutter

Begründung:

Gemäss Art. 81 Abs. 4 Kantonsverfassung (KV) kann der Ombudsmann auch in einer Gemeinde tätig werden, sofern deren Gemeindeordnung dies vorsieht.

§ 94 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) bestimmt, dass sich eine Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht, an den Kosten der Ombudsstelle beteiligt. § 94 Abs. 3 VRG legt die Höhe dieser Beteiligung wie folgt fest:

Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt 1 Franken bis 4 Franken pro Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Anzahl Einwohner aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

Der Ombudsmann hat 2013 von den Ombudsgemeinden insgesamt Beiträge in der Höhe von 44'940 Franken (vgl. im 2012: 43'490 Franken) erhalten. Damit ergibt sich für das Berichtsjahr 2013 eine Differenz von insgesamt 39'205 Franken (vgl. im Berichtsjahr 2012: 36'950 Franken) zu Gunsten des Kantons. Dieses Resultat ist sehr unausgeglichen, dies auch bei Anerkennung des Versicherungsgedankens und des Umstandes, dass bereits nur wenige Fälle sehr aufwendig werden können. Die Senkung der Gemeindebeiträge ist darum angezeigt.

Soll das Ergebnis der Kostenreduktion darin bestehen, dass die Gemeinden nebst einem überschaubaren Versicherungsanteil lediglich mit Kosten belastet werden, die tatsächlich entstanden sind, so sind die Zusatzbeträge pro zusätzliche Einwohnerin oder zusätzlichem Einwohner (in Franken) zu senken, und es ist die Gebühr für angeschlossene Gemeinden ohne Ombudsverfahren zu reduzieren. Dementsprechend werden die Zusatzbeträge pro zusätzliche Einwohnerin oder pro zusätzlichen Einwohner von 1.00 Franken auf 0.40 Franken, von 1.50 Franken auf 0.60 Franken, von 2.00 Franken auf 0.80 Franken und von 2.50 Franken auf 1.00 Franken herabgesetzt und die Sockelbeträge entsprechend von 6'000 Franken auf 2'400 Franken, von 10'500 Franken auf 4'200 Franken und von Franken 16'500 auf 6'600 Franken reduziert. Die auf diese Weise zu ermittelnde Gebühr wird für Ombudsgemeinden ohne Fälle im laufenden Geschäftsjahr um die Hälfte verringert. An der Unterteilung der Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl soll festgehalten werden.